

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2005

Nr. 2005/1899

Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen und des Zusammenarbeitsvertrages sowie des Reglements für den Zivilschutz und den Führungsstab der Einwohnergemeinden Egerkingen/Härkingen/Kestenholz/Neuendorf/Niederbuchsiten

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen haben vereinbart, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation und einen gemeinsamen Führungsstab zu bilden.

Im Verlaufe des Dezember 2004 genehmigten die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Härkingen, Niederbuchsiten, Neuendorf, Egerkingen, Oberbuchsiten, Oensingen und Kestenholz den Zusammenarbeitsvertrag für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu. Ebenfalls im Verlaufe des Dezember 2004 genehmigten die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden das Reglement für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu.

Mit Brief vom 9. Juli 2005 reichte Stephan von Arx, Präsident der Regionalen Zivilschutzorganisation Gäu, sowohl den Zusammenarbeitsvertrag als auch das Reglement für den Zivilschutz und den Führungsstab der Einwohnergemeinden Egerkingen/Härkingen/Kestenholz/Neuendorf/Niederbuchsiten zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen. Diese Zusammenschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) können sich mehrere Gemeinden mit Bewilligung des Regierungsrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen und einen gemeinsamen Stab wählen.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Vertrages über die Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen und des Zivilschutzreglementes sind insbesondere das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (SR 520.1), das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SR 520.2), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 sowie die dazugehörigen Verordnungen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung eines gemeinsamen Führungsstabes durch mehrere Gemeinden sind das Katastrophengesetz und die Verordnung zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972 (BGS 122.152).

Im vorliegenden Fall entsprechen der Zusammenarbeitsvertrag und das Reglement sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. a, 165 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung, § 8 Abs. 2 des Katastrophengesetzes sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Egerkingen/Härkingen/Kestenholz/Neuendorf/Niederbuchsiten wird genehmigt.
- 3.2 Die Bildung eines gemeinsamen Führungsstabes durch die Einwohnergemeinden Egerkingen/Härkingen/Kestenholz/Neuendorf/Niederbuchsiten wird genehmigt.
- 3.3 Der Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation und eines gemeinsamen Führungsstabes wird genehmigt.
- 3.4 Das Reglement der gemeinsamen Zivilschutzorganisation und des gemeinsamen Führungsstabes wird ebenfalls genehmigt.
- 3.5 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

Für Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit genehmigtem Vertrag und Reglement)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie des genehmigten Vertrages und des Reglements, **Versand durch VWD**)

Kant. Zivilschutzverwaltung

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen (mit genehmigtem Vertrag und Reglement)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Härkingen, Fulenbacherstrasse 1, 4624 Härkingen (mit genehmigtem Vertrag und Reglement)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz (mit genehmigtem Vertrag und Reglement)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4622 Neuendorf (mit genehmigtem Vertrag und Reglement)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten (mit genehmigtem Vertrag und Reglement)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten (mit genehmigtem Vertrag und Reglement)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen (mit Rechnung und genehmigtem Vertrag und Reglement)

Staatskanzlei (bitte Rechnung ausstellen gemäss Kostenrechnung)